

Informationsblatt für Pferde-/Equidenhalter: Equidenpass und Arzneimittelanwendungen

Equidenpass

Seit dem 1. Juli 2009 müssen alle Equiden (Pferde, Ponys, Esel, Mulis etc.) eindeutig identifizierbar sein, d.h. sie benötigen einen Equidenpass. Der Equidenpass beinhaltet in den vorderen Abschnitten Angaben zum Pferd, zum Besitzer, zu Impfungen und eventuellen Medikationskontrollen. Der Abschnitt IX stellt den sogenannten „Arzneimittelanhang“ dar, in dem das Pferd (Equide) hinsichtlich seiner Verwendung zur Gewinnung von Lebensmitteln definiert wird. Equidenpässe ohne Arzneimittelanhang gelten als unvollständig. Der Arzneimittelanhang kann unter Angabe der Lebensnummer bei der ausstellenden Behörde nachbestellt werden.

Pferde/Equiden ohne Equidenpass:

Ist kein Equidenpass vorhanden, so kann ein Antragsformular für Freizeitpferde mit Transponder unter Angabe der Betriebsnummer der Pferdehaltung in Bayern **nur** beim Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. (bei Zuchtpferden beim jeweiligen Zuchtverband, für Sportpferde bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. - FN) bestellt werden. In Pensionsställen wird die Nummer des Stallbesitzers/-betreibers angegeben. Nach Erhalt der Unterlagen und des Transponders wird das Pferd (Equide) durch einen ermächtigten Tierarzt mit dem Transponder gekennzeichnet und die Antragsformulare ausgefüllt an den Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. (bzw. zuständige Stelle s.o.) zurückgeschickt. Ist ein Equidenpass verloren worden, so kann ein Duplikat unter Angabe der Lebensnummer **nur** bei der ausstellenden Behörde (Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V., zuständiger Zuchtverband oder FN) nachbestellt werden.

Status Schlachtpferd / Nicht-Schlachtpferd:

Im Abschnitt IX des Equidenpasses wird der Status des Pferdes/Equiden hinsichtlich der Verwendung zur Gewinnung von Lebensmitteln definiert.

Der Status „**zur Schlachtung bestimmt**“ bedeutet, dass das Pferd der Schlachtung zugeführt werden darf. An Schlachtpferden dürfen nur für Lebensmittel liefernde Tiere zugelassene Arzneimittel angewendet werden. Anwendungen sind in einem Bestandsbuch durch den Tierhalter zu dokumentieren (Wartezeit). Der Status „zur Schlachtung bestimmt“ ist jederzeit in „nicht zur Schlachtung bestimmt“ veränderbar (durch Eintrag im Abschnitt IX Teil II siehe unten). Pferde ohne Equidenpass, mit Equidenpass und ohne Arzneimittelanhang, mit Equidenpass ohne Eintrag im Arzneimittelanhang sowie mit Equidenpass und Eintrag im Abschnitt IX Teil III gelten rechtlich als „zur Schlachtung bestimmt“ (= Schlachtpferde). Der Status „**nicht zur Schlachtung bestimmt**“ bedeutet, dass das Tier nicht (als Lebensmittel lieferndes Tier) geschlachtet werden darf und somit für eine Tötung ein tierschutzrechtlich relevanter Grund vorliegen muss. Dieser Status ist lebenslang nicht mehr veränderbar. Der Eintrag erfolgt im Equidenpass im Abschnitt IX Teil II durch den „Besitzer/Verfügungsberechtigten“ und/oder durch den behandelnden Tierarzt.

Alle Pferde/Equiden (außer Fohlen), die bis dato über keinen Equidenpass verfügen, oder die ein Duplikat des Equidenpasses benötigen, werden als „Nicht-Schlachtpferde“ eingetragen.

Eintragungen im Equidenpass durch den Besitzer/Eigentümer:

Bei jedem Besitzerwechsel ist der Equidenpass im Original an die ausstellende Behörde mit den neuen Daten einzusenden. Soll ein Freizeit- bzw. Zuchtpferd für Tunierzwecke verwendet werden, so ist der Equidenpass an die FN zu senden.

Kennzeichnung von Pferden/Equiden:

Ist ein Equidenpass vorhanden, so muss keine weitere Kennzeichnung erfolgen (für Tunierzwecke ist eine aktive Kennzeichnung, Brand oder Transponder, notwendig).

Ist kein Equidenpass vorhanden, so muss das Pferd (Equide) mit einem Transponder gekennzeichnet werden. Fohlen müssen innerhalb der ersten 6 Lebensmonate spätestens jedoch zum 31.12. des Geburtsjahres gekennzeichnet werden. Dafür dürfen **nur** wie oben beschrieben Transponder der zuständigen Behörde verwendet werden.

Aufbewahrung des Equidenpasses:

Grundsätzlich ist der Equidenpass das Identifikations- und Transportdokument für das Pferd (Equide), sodass der Equidenpass sich beim Pferd befinden sollte. Das bedeutet, dass der Equidenpass im Stall aufbewahrt werden soll und bei einem Transport (z.B. Tunier, Untersuchung in Klinik) oder bei einem längeren Standortwechsel mitgeführt werden muss. Dadurch soll eine Identifikation aller Equiden am jeweiligen Standort gewährleistet werden. Dies ist insbesondere bei Tierseuchen (z.B. infektiöse Anämie der Pferde) zur Feststellung des Ausmaßes und zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung durch Verschleppung unabdingbar und schützt damit die Pferdepopulation.

Arzneimittelanwendungen

Vor einer Anwendung von apotheken- bzw. verschreibungspflichtigen Arzneimitteln bei Pferden/Equiden hat der behandelnde Tierarzt sich über den Status des Pferdes/Equiden als Schlachtpferd/Nicht-Schlachtpferd zu informieren und dazu ist zwingend der Equidenpass einzusehen.

Grundsätzlich sind an Pferden (Equiden) nur Arzneimittel anzuwenden, die für diese Tierart (Pferde) zugelassen sind. Arzneimittelanwendungen sind **nur** auf das vom Tierarzt untersuchte Tier und dessen Krankheitsfall beschränkt und sind durch den Tierarzt oder auf seine ausdrückliche Anweisung anzuwenden. Der Tierhalter darf apotheken- bzw. verschreibungspflichtige Arzneimittel **nur** vom behandelnden Tierarzt oder mit dessen Rezept aus einer Apotheke erwerben.

Nicht-Schlachtpferde:

Sie gelten als Tiere, die nicht zur Gewinnung von Lebensmitteln dienen, sodass keine Dokumentation der Arzneimittelanwendungen erforderlich ist und die Arzneimittelanwendung keiner Beschränkung unterliegt.

Schlachtpferde:

An Pferden (Equiden), die „zur Schlachtung bestimmt“ sind, dürfen nur Arzneimittel, die für Lebensmittel liefernde Tiere zugelassen sind, angewendet werden. Der Tierarzt hat nach Anwendung der Arzneimittel den Besitzer/Tierhalter über die Wartezeit zu informieren und diese mit einem „Tierärztlichen Anwendungs- und Abgabennachweis“ (TAAN) zu dokumentieren. Dieser ist dem Besitzer/Tierhalter unverzüglich auszuhändigen bzw. zu übermitteln. Einige Arzneimittel (Wirkstoffe sind in der sogenannten „Equidenliste“ aufgeführt) ziehen eine Wartezeit von 6 Monaten nach sich. Anwendungen mit diesen Arzneimitteln sind im Equidenpass im Abschnitt IX Teil III einzutragen (durch den behandelnden Tierarzt).

Der Besitzer/Tierhalter ist verpflichtet, jeden TAAN im Rahmen eines „Bestandsbuches“ (= lose Blattsammlung) in zeitlich chronologischer Reihenfolge fünf Jahre lang aufzubewahren. Werden an den Besitzer/Tierhalter Arzneimittel zur Anwendung abgegeben, so hat der Besitzer/Tierhalter die Anwendung unter Angabe des Arzneimittels, des Datums und der anwendenden Person zu dokumentieren.

Verantwortlich für den Equidenpass und das Bestandsbuch ist grundsätzlich der Eigentümer, der jedoch einen Verantwortlichen (z. B. Tierhalter, Stallbesitzer, Reitbeteiligung) vor Ort damit beauftragen kann. Das Bestandsbuch und der Equidenpass sind so aufzubewahren, dass sie bei einer Kontrolle vor Ort jederzeit einsehbar sind.

Besteht ein Arzneimittelnotstand, d.h., dass an dem Tier ein Arzneimittel angewandt werden muss, das nicht für Lebensmittel liefernde Tiere zugelassen ist, so kann der Equidenpass im Arzneimittelanhang (Abschnitt IX Teil II) jederzeit umgeschrieben werden. Das Pferd (Equide) gilt ab diesem Zeitpunkt als „Nicht-Schlachtpferd“ bis an sein Lebensende.

(zusätzliche Informationen: www.bayerns-pferde.de unter Service: Equidenpässe; <http://www.pferd-aktuell.de/fn-service/fn-service> unter Tunierpferdeeintragung; <http://www.vis.bayern.de/ernaehrung/lebensmittelsicherheit/tiergesundheit/doc/bestbuch.pdf>)

Stand 10/2012 - LRA Bamberg, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg, Tel. 0951/85-751, www.landkreis-bamberg.de